

EINWANG
 07. Nov. 2007
 Bezirksverordnetenversammlung
 Tempelhof-Schöneberg von Berlin



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Abt. GesSoz • D 10820 Berlin

Dienstgebäude:
 Tempelhofer Damm 165
 12099 Berlin
 Zimmer 111
 Postanschrift:
 John-F.-Kennedy-Platz
 10820 Berlin
 ☎ (Durchwahl) 7560 7250
 Vermittlung (030) 7560 0
 intern (9917) 7250
 Telefax (030) 7560 7256

Herrn Bezirksverordnetenvorsteher
 Rainer Kotecki

Handwritten initials: RKM

über

Herrn Bezirksbürgermeister
 Ekkehard Band

Handwritten initials: BSM

Der Bezirksbürgermeister
 von Berlin Tempelhof-Schöneberg

05. NOV. 2007

Nr.:

Termin:

An:

e-mail: sklotz@ba-temp.verwalt-berlin.de
 (E-Mail -Adresse nicht für Dokumente mit
 elektronischer Signatur)
 Datum: *2.11.* 2007

**Kleine Anfrage gem. § 39GO BVV lfd. Nr. 139
 des Bezirksverordneten Harald Gindra**

Qualifikation der Fachkräfte der Einzelfallhilfe in Tempelhof-Schöneberg

Sehr geehrter Herr Kotecki,

die o. g. Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wieviel EinzelfallhelferInnen gibt es im Bereich Einzelfallhilfe für psychisch kranke Erwachsene ¹ insgesamt?

Zu 1.

185 (Stand Oktober 2007) bei den o.g. Trägern, nicht enthalten: Schwulenberatung (wg. Urlaubsbedingter Abwesenheit). Die Zahlen könnten ggf. nachgereicht werden.

	gesamt	Dipl. Psych.	Dipl. Päd.	Soz.Päd./ Soz.Arb.	vergleichbare Berufsbilder ²	Davon mit Mehrfachquali- fik.
HelferInnen mit Fall	185	57	21	44	53	42

Abb.1 Kurzübersicht Zugehörigkeit zu den Berufsgruppen (Leistungsbeschreibung Einzelfallhilfe/Sozialassistent), die nach §§ 53,54 SGB XII in der EFH eingesetzt werden.

Zusatzqualifikationen: Behandlung psychosomatischer und somatopsychischer Erkrankungen, EMDR, Entspannungstechniken, Ergotherapie, Fotografie, Gerontopsychiatrie, Ge-

¹ EFH gem. §§ 53,54 SGB XII (geistig, körperli. u. seelisch behinderte o. v. Behinderung bedrohte Menschen)

² RehabilitationspädagogInnen, MusiktherapeutInnen, KunsttherapeutInnen, HeilpädagogInnen, Master Public Health – psychosoziale Ausrichtung, M.A. HF. Erziehungswissenschaft etc. – jeweils mit umfangreichem Erfahrungshintergrund

setzliche Betreuung, Gesprächspsychotherapie, Gestalttherapie, handwerkliche Berufe, Hebamme, Heilpraktik, Humanistische Psychotherapie, Hypnotherapie, Integrationspädagogik, Interkulturelle Kommunikation, Jura, Klinische Sozialarbeit, Krisenintervention, Kunst, Kommunikationsmethoden, Mediation, Montessori-Pädagogik, Musiktherapie, Neuropsychologie, NLP, Progressive Muskelentspannung, Prozessbegleitung, Psychoanalyse, Psychodrama, Psychoedukation, Psychoonkologie, Soteria, Spieltherapie, staatlich geprüfte Krankenschwester/ Krankenpfleger, Sucht-Sozialtherapie, systemische Familientherapie, Sterbebegleitung, Tanztherapie, Traumatherapie, Triple P (Positive Parenting Program, - psychisch kranke Eltern), Verhaltenstherapie u.v.m..

Berufserfahrungen in anderen Bereichen

Lebenserfahrung

Sprachkenntnisse (z.T. muttersprachlich, Gebärdensprache)

Frage 2:

Wie viele der eingesetzten HelferInnen gehören zum geeigneten Fachpersonal (lt. Leistungsbeschreibung Einzelfallhilfe/Sozialassistenz)?

Zu 2.: 175

Frage 3:

Wie viele der in der Einzelfallhilfe für psychisch kranke Erwachsene eingesetzten EinzelfallhelferInnen gehören nicht zu der oben genannten Gruppe?

Zu 3.: 10

Anmerkung: Diese HelferInnen werden nach Zulassung durch den Fachdienst (SpD) ausgewählt, weil sie andere, unverzichtbare Kriterien erfüllen wie z.B. eine Sprache beherrschen, die von Klienten mit Migrationshintergrund gesprochen wird und über ausreichende Erfahrung verfügen.

Frage 4:

Auf welche Weise wird die Qualität der Einzelfallhilfe für psychisch kranke Erwachsene überprüft? Ist dazu eine wöchentliche Falldokumentation der EFHelferInnen notwendig?

Zu 4.: :

Intern durch ein umfangreiches Qualitätsmanagement der Träger; Diensttagebuch (Dokumentation jedes Klientenkontaktes); Zwischenvermerke über besondere Entwicklungen; kontinuierliche Überprüfung der vereinbarten Ziele am Maßnahmeverlauf.

Extern durch den bezirklichen Fachdienst (SpD) sowie die Eingliederungshilfe, das Fallmanagement.

Zentrales Instrument ist der Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP), in dem die Ziele, die Inhalte und detaillierten Vorgehensweisen in einer Zeitperspektive (kurz- mittel- und langfristige Zielplanung incl. Minutenwerte) dokumentiert und bei Verlängerung der Maßnahme überprüft werden.

-Ist Supervision für die eingesetzten EFHelferInnen vorgeschrieben? Ist kollegiale Beratung für die eingesetzten EFHelferInnen vorgeschrieben?

In welcher Weise wird die Wahrnehmung von Supervision und kollegialer

-Ist Supervision für die eingesetzten EFHelferInnen vorgeschrieben? Ist kollegiale Beratung für die eingesetzten EFHelferInnen vorgeschrieben?

In welcher Weise wird die Wahrnehmung von Supervision und kollegialer Beratung - falls vorgeschrieben - überprüft?

Antwort: Die Trägerschaft ermöglicht Supervision als festen Bestandteil der Arbeitszeit, sie ist somit vorgeschrieben und wird per Bescheinigung überprüft. Kollegiale Beratung findet in regelmäßig tagenden Qualitätszirkeln bzw. Kleinteams sowie jederzeit durch die Trägerleitungen statt. Die Überprüfung der kollegialen Beratung erfolgt durch Anwesenheitslisten bei Teamsitzungen und Sitzungsprotokollen.

-Wie oft haben die EFHelferInnen im Bewilligungszeitraum im Durchschnitt Kontakt zum Fallmanager und zum Sozialpsychiatrischen Dienst (direktes Gespräch, nicht Schriftverkehr)?

Antwort: Auf Wunsch des Kostenträgers: Fallmanagement: in Fallkonferenzen 1x jährlich. Der direkte Kontakt besteht darüber hinaus ca. 10 x jährlich pro Fallmanager/in und ansonsten zwischen Trägerleitung und Fallmanagement.
Sozialpsychiatrischer Dienst: mindestens anlässlich der Verlängerungen, bei Bedarf zusätzlich. Unklarheiten / Fragen der Helferinnen und Helfer werden trägerintern gelöst.

Frage 5:

Haben die Einzelfallhilfeträger immer auf das Konto die überschüssigen Beträge zurück überwiesen, von welchem vorher die Kosten für die EFH bezahlt wurden?

Zu 5.:

Ja, alle nicht im Bewilligungszeitraum in Anspruch genommenen Stunden werden stundengenau abgerechnet und der Betrag auf das dafür angegebene Konto des Bezirksamtes zurück überwiesen.

Frage 6:

Wenn nicht, wie viel wurde zurückgezahlt? Auf welchem Konto ist es gelandet?

Antwort: entfällt

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sibyll Klotz